

jedweden aggressiven Versuchen des Imperialismus so wirkungsvoll wie möglich entgegenzutreten.<sup>45</sup>

Mit der Bildung des Warschauer Vertrages trugen die sozialistischen Staaten nicht nur einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit des revolutionären Weltprozesses Rechnung — der kollektiven Verteidigung und dem gemeinsamen Schutz des Sozialismus-Kommunismus —, sondern setzten zugleich zahlreiche militärische Traditionen der internationalen Arbeiterklasse fort und hoben sie in Gestalt der sozialistischen Waffenbrüderschaft auf eine neue, höhere Stufe. Das entscheidende Glied unter den vielfältigen freundschaftlichen Beziehungen der sozialistischen Armeen ist die Klassen- und Waffenbrüderschaft mit der Sowjetarmee, der militärischen Hauptkraft des Warschauer Vertrages. *Die Waffenbrüderschaft beruht auf der gleichen sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, auf der Übereinstimmung der Klasseninteressen und Ziele, der einheitlichen marxistisch-leninistischen Weltanschauung und der Führung aller Länder durch freundschaftlich verbundene marxistisch-leninistische Parteien.*

Staatsrechtlich ist dieses Bündnis in Art. 7 Abs. 2 der Verfassung geregelt. Danach pflegt „die Nationale Volksarmee ... im Interesse der Wahrung des Friedens und der Sicherung des sozialistischen Staates enge Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten“.

Die leitenden Organe der Warschauer Vertragsorganisation sind:

- Der *Politische Beratende Ausschuß*, der gemäß Art. 6 des Warschauer Vertrages gebildet wurde. Er berät Grundfragen der Koordinierung der gemeinsamen Politik zur Erhaltung des Friedens, zur Gewährleistung der Sicherheit und zur gemeinsamen Verteidigung und faßt dazu kollektive Beschlüsse. Entsprechend der Bedeutung dieser Fragen werden die Delegationen zu den Beratungen des Ausschusses von den General- bzw. Ersten Sekretären der kommunistischen und Arbeiterparteien sowie den Vorsitzenden der Ministerräte der Teilnehmerstaaten geleitet;
- das *Komitee der Verteidigungsminister*, das entsprechend einem Beschluß des Politischen Beratenden Ausschusses vom März 1969 gebildet wurde. Es erarbeitet koordinierte Empfehlungen und Vorschläge zur Festigung der kollektiven Verteidigungsmacht und zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft der verbündeten Armeen ;
- das *Vereinte Kommando der Streitkräfte des Warschauer Vertrages*, das in Durchführung des Art. 5 des Vertrages gebildet wurde. Es besteht aus dem Oberkommandierenden und seinen Stellvertretern;
- beim Oberkommandierenden besteht der *Stab der Vereinten Streitkräfte*, in

45 Vgl. Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik (Warschauer Vertrag) vom 14.5.1955, GBl. I S.382; vgl. weiterhin: Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1973, Kap. 12; A. Latzo, Der Warschauer Vertrag - Instrument zur Sicherung des Friedens, Berlin 1972, insbes. S. 18.